

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

BGB §§ 182, 137.

- a) Ist nach den Lieferungsbedingungen des Vorbehaltsverkäufers dem Vorbehaltskäufer "jede anderweitige Verfügung über die gelieferten Waren nur mit der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung (der Lieferfirma) gestattet", so wird dadurch nicht die Befugnis des Vorbehaltskäufers berührt, über sein Eigentumsanwartschaftsrecht zu verfügen.
- b) Ist dem Vorbehaltskäufer verboten, ohne Zustimmung des Vorbehaltsverkäufers über sein Eigentumsanwartschaftsrecht zu verfügen, so gilt § 137.

BGH, Urt. v. 4. Februar 1970 - VIII ZR 174/68 - OLG Düsseldorf
LG Duisburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 174/68

URTEIL

Verkündet am

4. Februar 1970

Klett,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Franz R [REDACTED] in O [REDACTED]-S [REDACTED]
[REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma N [REDACTED] Torfhandelsgesellschaft KG in W [REDACTED]
[REDACTED], H [REDACTED] Str. [REDACTED], vertreten durch ihren
persönlich haftenden Gesellschafter Ewald N [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr.h.c.
[REDACTED] -

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. Februar 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Mormann und Braxmaier

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. Juni 1968 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien streiten um das Eigentum an einem Raupenbagger.

Der Beklagte trat am 10. Mai 1965 als Betriebsleiter in die Kiesbaggerei der Frau Anna H. in T. ein. Nach seiner Behauptung war in Aussicht genommen, daß er sich als Gesellschafter an dem Unternehmen beteiligte. Jedenfalls brachte er einen Raupenbagger mit, den er am 10. Mai 1965 bei der Firma O.-K. und L. Maschinenbau Aktiengesellschaft (im folgenden als Lieferfirma bezeichnet) für 107 085 DM unter Anzahlung von 5 085 DM gekauft hatte. Die Lieferfirma behielt sich das Eigentum bis zur völligen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Der Bagger wurde im Betrieb



der Frau H [REDACTED] eingesetzt. Diese leistete die Ratenzahlungen auf den Kaufpreis. Anfang 1966 sah sich Frau H [REDACTED] aus wirtschaftlichen Gründen veranlaßt, den Betrieb (einschließlich des Betriebsgrundstücks) zu veräußern. Hiermit war der Beklagte grundsätzlich einverstanden. Als Interessentin wurde die Klägerin gewonnen, bei der der Sohn Werner des Beklagten als Angestellter tätig war. Am 18. Februar 1966 unterzeichnete Frau H [REDACTED] folgende schriftliche "Vereinbarung" mit dem Beklagten:

"Bei Umstellung des Betriebes wurde vereinbart, daß (der Beklagte) zu 25 % an der Firma H [REDACTED] beteiligt ist.

Bei Verkauf der Kiesbaggerei wurde von Frau Heußen (dem Beklagten)

= 10 % des Käuferlöses

der Baggerei bewilligt."

Durch notariellen Vertrag vom 1. März 1966 verkaufte Frau H [REDACTED] der Klägerin das Grundstück und den Betrieb. Der Vertrag lautet auszugsweise:

§ 10

"(Frau H [REDACTED]) verkauft und übereignet bzw. tritt ihre Anwartschaftsrechte an den zur Zeit auf dem Gelände stehenden Maschinen ... an die Käuferin ab.

Es wird morgen am 2. März 1966 durch Herrn P [REDACTED] jun. als Vertreter der (Klägerin) eine Inventaraufstellung gefertigt

§ 11

(Frau H [REDACTED]) verpflichtet sich, ... am 15. März 1966 die in dem Inventarverzeichnis aufgeführten Maschinen an die Käuferin zu übergeben.

§ 13

Der Gesamtkaufpreis für Grundstück und Maschinen pp beträgt 1.125 000,-- DM

Der Kaufpreis wird am 15.3.1966 auf ein Anderkonto des amtierenden Notars bei der D [REDACTED] Bank eingezahlt.

§ 14

Der Kaufpreis verteilt sich wie folgt:

Für das Grundstück wird ein Betrag von 400 000 DM gezahlt.

Der Rest von 725 000 DM entfällt auf die Maschinen

§ 15

Der Notar wird von den Vertragsparteien bevollmächtigt, aus dem Kaufpreis die Gläubiger der (Frau H [REDACTED]) zu befriedigen."

Am 2. März 1966 wurde gemäß § 10 Abs. 2 des Vertrages das Inventarverzeichnis aufgestellt. In dieses wurde auch der Raupenbagger aufgenommen. Am 14. März 1966 zahlte die Klägerin den Kaufpreis von 1 125 000 DM an den Notar; am 15. März 1966 übernahm sie den Betrieb einschließlich des Inventars. In der folgenden Zeit zahlte Frau H [REDACTED] aus dem von der Klägerin gezahlten Kaufpreis 83 345 DM an die Lieferfirma. Damit war deren durch Reparaturen inzwischen erhöhte Restforderung bis auf einen Restbetrag von 1 547,79 DM beglichen. Wegen

dieses Betrages erwirkte die Lieferfirma im Januar 1967 einen Zahlungsbefehl gegen den Beklagten als den Käufer des Baggers.

Inzwischen war zwischen Frau H. [REDACTED] und dem Beklagten wegen der Beteiligung des Beklagten an dem Erlös aus dem Verkauf der Kiesbaggerei Streit entstanden. Frau H. [REDACTED] focht die "Vereinbarung" vom 18. Februar 1966 an. Eine Zahlungsklage des Beklagten gegen Frau H. [REDACTED] wies das Landgericht Krefeld am 3. Januar 1967 ab. Am 2. Februar 1967 zahlte nunmehr der Beklagte an die Lieferfirma den von dieser mit dem Zahlungsbefehl geltend gemachten Betrag von 1 547,79 DM und ließ sich von der Lieferfirma bescheinigen, daß nunmehr er Eigentümer des Baggers sei. Am 3. Februar 1967 holte er den Bagger heimlich in den Nachtstunden von dem Betriebsgrundstück der Klägerin ab und verbrachte ihn nach O. [REDACTED]. Nachdem die Klägerin ihn dort ausfindig gemacht hatte, erwirkte sie am 9. Februar 1967 beim Landgericht Duisburg gegen den Beklagten eine einstweilige Verfügung, die diesem gebot, den Bagger an die Klägerin herauszugeben. Am selben Tage erwirkte der Beklagte mit der Behauptung, die Klägerin wolle ihm den Bagger mit Gewalt wegnehmen, eine einstweilige Verfügung des Amtsgerichts Oberhausen, durch die der Klägerin verboten wurde, den Bagger gegen den Willen des Beklagten in Besitz zu nehmen. Mit Rücksicht auf diese einstweilige Verfügung erklärte sich der Gerichtsvollzieher außerstande, die von der Klägerin erwirkte einstweilige Verfügung zu vollziehen und dem Beklagten den Bagger wegzunehmen. Daraufhin erhob die Klägerin die vorliegende Eigen-

tumsfeststellungsklage. Sie wurde dem Beklagten am 7. März 1967 zugestellt. Am 13. März 1967 veräußerte der Beklagte den Bagger an einen Dritten. Dadurch erledigten sich die einstweiligen Verfügungen der Parteien.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat der Beklagte vor dem Landgericht Widerklage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß er Eigentümer des Baggers sei. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Die Berufung des Beklagten, die sich nur gegen seine Vorurteilung, nicht gegen die Abweisung seiner Widerklage richtete, hat das Berufungsgericht zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Beklagte Klagabweisung. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision rügt in erster Linie, die Feststellungsklage sei unzulässig, weil die Klägerin eine Leistungsklage auf Schadensersatz erheben könne und ihr deshalb das nach § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse fehle. Dem kann nicht gefolgt werden.

Der Satz, daß nicht auf Feststellung klagen dürfe, wer bereits auf Leistung klagen könne, ist nur ein Regelsatz und läßt Ausnahmen zu. Zur Erhebung der Feststellungsklage ist hier die Klägerin dadurch veranlaßt worden, daß der Gerichtsvollzieher der Auffassung war, er dürfe die von der Klägerin erwirkte einstweilige Verfügung auf Heraus-

gabe des Baggers nicht vollziehen, weil dem die vom Beklagten erwirkte einstweilige Verfügung entgegenstehe. Die Klägerin durfte deshalb der Meinung sein, nachdem der mit den einstweiligen Verfügungen ausgetragene Besitzrechtsstreit (§ 861 BGB) einstweilen unentschieden geendet hatte, sei es sachgemäß, nunmehr die alles entscheidende Eigentumsfrage gerichtlich klären zu lassen. Dafür durfte die Klägerin die Feststellungsklage um so mehr als geeignet ansehen, als sie einen Herausgabetitel in der einstweiligen Verfügung bereits in Händen hatte, die Feststellungsklage weiter reichte als dieser Herausgabetitel im Besitzrechtsstreit und auch der Beklagte, wie sich aus seiner Feststellungswiderklage ergibt, übereinstimmend mit der Klägerin in der Eigentumsfrage den Kern des Streites erblickte. Ein Feststellungsinteresse der Klägerin war deshalb für den Zeitpunkt der Klageerhebung zu bejahen. Nachdem der Beklagte den Bagger veräußert hatte, konnte allerdings die Klägerin gegen den Beklagten Leistungsklage auf Schadensersatz erheben. Dazu war sie aber nicht genötigt. Denn wenn eine Feststellungsklage bei Klageerhebung zulässig war, braucht der Kläger grundsätzlich im Prozeß nicht zur Leistungsklage überzugehen, wenn sich die Möglichkeit dazu im Laufe des Rechtsstreits ergibt (RGZ 108, 201, 202).

2. Das Berufungsgericht hält die Klägerin für die Eigentümerin des Baggers:

Sie habe sich durch den Vertrag vom 1. März 1967 von Frau H. das Anwartschaftsrecht auf den Erwerb des Eigentums abtreten lassen. Wenn man zu Gunsten des Beklagten

unterstelle, daß er entgegen der Behauptung der Klägerin nicht in verdeckter Stellvertretung für Frau H. den Bagger unter Eigentumsvorbehalt gekauft habe, so sei zwar am 1. März 1966 nicht die Klägerin, sondern der Beklagte Inhaber des Anwartschaftsrechtes gewesen. Frau H. habe dann als Nichtberechtigte dieses Anwartschaftsrecht an die Klägerin abgetreten. Diese Abtretung sei aber gemäß § 185 BGB wirksam, weil der Beklagte durch schlüssiges Verhalten ihr zugestimmt habe. Er habe nämlich beim Abschluß des Vertrages vom 1. März 1966, bei dem er als Betriebsleiter des Unternehmens zugegen gewesen sei, keinen Widerspruch oder Vorbehalt gegen die Abtretung des angeblich ihm zustehenden Anwartschaftsrechtes geltend gemacht. Aus diesem Schweigen habe die Klägerin auf sein Einverständnis schließen dürfen. Die Klägerin habe demnach, als ihr am 15. März 1967 auch der Bagger übergeben wurde, das Anwartschaftsrecht, und auf Grund dieses Anwartschaftsrechtes das Eigentum erworben, als der Beklagte am 2. Februar 1967 die Restforderung der Lieferfirma in Höhe von 1 547,79 DM beglichen habe. Die Klägerin sei auch jetzt noch Eigentümerin des Baggers, weil er ihr abhanden gekommen sei und deshalb auch ein gutgläubiger Dritter gemäß § 935 BGB nicht Eigentümer geworden sein könne.

Diese Begründung läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen.

a) Die Revision rügt in erster Linie, das Berufungsgericht habe übersehen, daß nach den im Verhältnis zwischen der Lieferfirma und dem Beklagten geltenden Verkaufs- und

Lieferungsbedingungen der Lieferfirma "jede anderweitige Verfügung über die gelieferten Waren (etwa Weiterverkauf, ... sicherungsweise Übereignung usw.) dem (Beklagten) nur mit (der) ausdrücklichen vorherigen Genehmigung (der Lieferfirma) gestattet" gewesen sei. Diese Klausel beziehe sich auch auf eine Abtretung des Anwartschaftsrechts und mache eine solche unwirksam.

Beides ist unrichtig. Die Klausel, die das Revisionsgericht als typische Klausel selbst auslegen kann, bezieht sich nach ihrem Wortlaut nur auf Verfügungen (und was dem gleichstehen soll) über die gelieferten Waren, also die Kaufsache. Dies entspricht und genügt auch - jedenfalls in der Regel - dem Sicherungsinteresse, das der Vorbehaltsverkäufer durch die Vorbehaltsklausel wahren will. Er hat ein Interesse daran, daß der Vorbehaltskäufer nicht über die Kaufsache verfügt, die ihm (dem Vorbehaltsverkäufer) als Sicherung für die Kaufpreisforderung und gegebenenfalls - bei erweitertem Eigentumsvorbehalt - auch für andere Forderungen dient. Dieses Sicherungsinteresse des Vorbehaltsverkäufers erfordert es aber nicht, dem Vorbehaltskäufer auch eine Verfügung über sein Anwartschaftsrecht zu verbieten. Dieses Anwartschaftsrecht entscheidet im Verhältnis zum Vorbehaltsverkäufer nur über die Frage, wer das Eigentum erwirbt, nachdem die durch das Vorbehalts-eigentum gesicherte Forderung des Verkäufers getilgt ist. Das aber ist - in der Regel - dem Verkäufer gleichgültig. Eine Klausel wie die hier vorliegende ist deshalb dahin auszulegen, daß sie dem Käufer nur eine Verfügung über die Kaufsache, nicht aber eine Verfügung über das Anwartschaftsrecht verbietet.

Vereinbart der Verkäufer im Einzelfall mit dem Käufer, daß dieser auch über das Anwartschaftsrecht nicht verfügen dürfe, so wirkt eine solche Vereinbarung gemäß § 137 BGB nur schuldrechtlich im Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer, nicht aber gegenüber dem Erwerber des Anwartschaftsrechts. Die Ausnahmegvorschrift des § 399 2. Fall BGB, die unmittelbar nur für Forderungen gilt, kann über § 413 BGB auf Anwartschaftsrechte nicht entsprechend angewandt werden. Das Anwartschaftsrecht auf Erwerb des Eigentums ist nicht vergleichbar mit Forderungen, bei denen durch Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner die Abtretbarkeit des Rechts ausgeschlossen werden kann, sondern ähnelt dem Eigentumsrecht. Es wird nach den Vorschriften für die Übereignung beweglicher Sachen (ohne Mitwirkung des Eigentümers) übertragen (BGHZ 28, 16, 21 f) und ist wie das Eigentum - im Gegensatz zu Forderungen - ein sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB (BGH VI ZR 319/55 v. 25.1.1957 = JR 1957, 419 = VersR 1957, 297 = BB 1957, 346 = WM 1957, 514). Die sich hierin äußernde Wesensverschiedenheit zwischen Anwartschaftsrecht und Forderung einerseits, und Verwandtschaft zwischen Anwartschaftsrecht und Eigentum andererseits rechtfertigen es, auf das Anwartschaftsrecht lediglich die für das Eigentum geltende Regel des § 137 BGB und nicht die für Forderungen geltende Ausnahmebestimmung des § 399 2. Fall BGB anzuwenden. Selbst wenn also die erwähnte Klausel in den Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Lieferfirma dem Beklagten auch eine Verfügung über das Anwartschaftsrecht verbieten würde, wäre dieses Verbot gemäß § 137 BGB für die Wirksamkeit der Verfügung ohne Bedeutung.

b) Die Revision rügt ferner, das Berufungsgericht habe nur auf Grund Verfahrensverstößes feststellen können, der Beklagte habe der Übertragung des ihm angeblich zustehenden Anwartschaftsrechtes auf die Klägerin durch sein Schweigen beim Abschluß des Vertrages vom 1. März 1966 zugestimmt. Eine solche Feststellung sei dem Berufungsgericht nur erlaubt gewesen (§ 286 ZPO), wenn es zuvor die vom Beklagten benannten Zeugen Sch [REDACTED] und M [REDACTED] darüber gehört hätte, daß der Beklagte die Klägerin bzw. deren Beauftragte ausdrücklich darauf hingewiesen habe, er werde der Veräußerung nur zustimmen, wenn er hierfür auch den Gegenwert bzw. den Kaufpreis erhalte. Dem Berufungsurteil liegt ein Verfahrensverstoß nicht zu Grunde.

Hinsichtlich des Zeugen M [REDACTED] übersieht die Revision, daß diesen Zeugen schon das Landgericht vernommen hat. Der Zeuge hat aber die Behauptung des Beklagten nicht nur nicht bestätigt, sondern im Gegenteil bekundet, bei den Vorverhandlungen habe der Beklagte lediglich einmal erwähnt, es bestünden noch Ansprüche (des Beklagten) gegen die Firma H [REDACTED], daraufhin hätten die Herren der Klägerin gleich abgewinkt und erklärt, daß sie mit diesen internen Dingen nichts zu tun hätten; beim Abschluß des Vertrages vom 1. März 1966 habe der Beklagte weder erwähnt, daß er Maschinen in die Firma H [REDACTED] eingebracht habe, noch habe er irgendwelche Vorbehalte hinsichtlich der Maschinen gemacht. Das Berufungsgericht hatte keinen Anlaß, den Zeugen M [REDACTED] erneut zu vernehmen (§ 398 ZPO).

Die in das Wissen des Zeugen Sch[REDACTED] gestollte Behauptung unterstellt das Berufungsgericht (hilfsweise) als richtig. Der angebliche Vorbehalt des Beklagten, über den der Zeuge aussagen sollte, ist nach der ausdrücklichen Behauptung des Beklagten nicht beim Abschluß des Vertrages vom 1. März 1966, sondern geraume Zeit vorher bei den Vorverhandlungen gemacht worden. Dies aber hinderte das Berufungsgericht nicht, das Schweigen des Beklagten am 1. März 1966 als seine stillschweigende Zustimmung zur Übertragung des angeblich ihm zustehenden Anwartschaftsrechtes zu werten. Willenserklärungen, auch stillschweigende, sind grundsätzlich so auszulegen, wie der Erklärungsgegner sie verstehen muß. Das Berufungsgericht konnte unter den gegebenen Umständen ohne Rechtsfehler feststellen, die Klägerin habe das Schweigen des Beklagten beim Abschluß des Vertrages vom 1. März 1966, durch den angeblich in seine Rechte eingegriffen wurde, dahin verstehen dürfen, der Beklagte wolle auf die angeblich bei den Vorverhandlungen gemachten Vorbehalte nicht mehr zurückkommen, sondern habe sich mit Frau H[REDACTED] geeinigt, wie es auch tatsächlich der Fall war (s. die "Vereinbarung" vom 18. Februar 1966). Wollte der Beklagte das Risiko der Durchführung dieser Vereinbarung auf die Klägerin abwälzen, so hätte er einen solch ungewöhnlichen und für die Klägerin ganz unannehmbaren Vorbehalt beim Abschluß des Vertrages eindeutig zum Ausdruck bringen müssen.

c) Die Revision rügt schließlich noch, das Berufungsgericht habe übersehen, daß die Individualisierung der an die Klägerin verkauften Maschinen und Geräte, der erst am Tage nach dem Vertragsschluß erfolgenden Inventarisierung vorbehalten gewesen sei und die Übertragung des Anwartschafts-

rechtes erst an diesem Tage erfolgt sei; dabei sei aber der Beklagte nicht zugegen gewesen. Auch diese Rüge ist unbegründet. Unter den Beteiligten ist nie streitig oder auch nur zweifelhaft gewesen, daß jedenfalls der hier streitige Raupenbagger an die Klägerin veräußert werden sollte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Artl

Mormann

Braxmaier